

EIHA | Münsterstr. 336 | 40470 Düsseldorf Germany

Carmen Wegge  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Executive Office**

EIHA e.V.  
Münsterstrasse 336  
40470 Düsseldorf  
Germany

**Phone**

+49 (0) 0211 699 90 56 10

**Fax**

+49 (0) 211 699 90 56 18

**E-Mail** [info@eiha.org](mailto:info@eiha.org)

**Internet** [www.eiha.org](http://www.eiha.org)

**Managing Director**

Lorenza Romanese

11.10.2023

Sehr geehrte Frau Wegge,

aus gegebenem Anlass nehmen wir nochmals zum Kabinettsentwurf vom 16.08.2023 Stellung und möchten Sie darum bitten folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**1. Missbrauch zu Rauschzwecken**

„9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen,

a) wenn der Verkehr mit ihnen – ausgenommen der Anbau – ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen **Missbrauch zu Rauschzwecken** ausschließen, und...“

Die erneute Aufnahme des angeblichen Tatbestandsmerkmals „Missbrauch zu Rauschzwecken“ ist nicht akzeptabel und würde die Entwicklung der deutschen Hanfindustrie unnötig gefährden.

Um dieses Tatbestandsmerkmal wird jetzt seit vier Jahren gerungen. Betroffen hiervon sind sämtliche Nutzhanfprodukte, wie Blüten als pflanzliche Raucherzeugnisse, Hanfblätter als Lebensmittel sowie die gängigen CBD-Öle. In allen Produktkategorien gab es unzählige Verurteilungen auf Grundlage der Strafvorschriften im BtMG. Der Bundesgerichtshof hat durch zwei Urteile im Jahr 2021 und 2022 die Rechtsprechung hierzu zumindest für die CBD-Blüten, gezwungenermaßen aufgrund der bisher falschen Interpretation einer angeblichen Missbrauchsgefahr, festgeschrieben.

Selbst der Sachverständigenausschuss, der das BfArM bei der Änderung der Anlagen zum BtMG berät, hat am 24.03.2021 in seiner [54. Sitzung](#) festgestellt, dass aufgrund mangelnder Relevanz und Gefährlichkeit dieses Tatbestandsmerkmal entbehrlich ist.

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte würden bei Fortgeltung dieses Tatbestandsmerkmals nahtlos an die alte Rechtsprechung anknüpfen, womit das Aus für Nutzhanfblüten als pflanzliches Raucherzeugnis aber auch traditioneller Hanfblättertee besiegelt wäre, und die Anwendung bei Zubereitungen (u. a. Extrakten, CBD-Öle) immer zu befürchten ist.

Dieses Tatbestandsmerkmal bzw. der vollständige Einschub in § 1 Nr. 9a) ist deshalb unbedingt zu streichen und die Aufzählung ist neu zu strukturieren (siehe im Folgenden).

**Account**

Kreissparkasse Köln | IBAN DE16 3705 0299 0138 2718 79 | BIC COKSDE33

**Registered**

2005-11-23 | District Court Cologne (DE) | VR 701397

**Board of Directors**

Daniel Kruse, Hempro International GmbH (DE) | Mark Reinders, HempFlax BV (NL) | Florian Pichlmaier, Signature Products GmbH (DE) | Rachele Invernizzi, South Hemp Tecno srl (IT) | Tony Reeves, Natural Ingredients International Ltd. (UK) | Jacek Kramarz, HemPoland sp. z o.o. (PL) | Christophe Fevrier, HEMP-it ADN (FR)

## 2. Begriffsbestimmungen

Nutzhanf wird in dem Entwurf wie folgt definiert:

*„9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, ...“*

*Cannabis, was die meisten Regelungen in dem Entwurf betrifft, wird wie folgt definiert:*

*„8. Cannabis: Pflanzen, Blüten, und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und **Zubereitungen** aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von ...“*

Ferner wird in Nummer 10 „Zubereitung“ definiert, und zwar wie folgt:

*„10. **Zubereitung**: ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Stoffgemischen und Lösungen, unabhängig von dem Aggregatzustand des Stoffgemischs oder der Lösung.“*

Da in 9. „Zubereitungen“ ausdrücklich nicht erwähnt sind, im Gegensatz zu Nummer 8, könnte man bei strenger Auslegung die Auffassung vertreten, dass Zubereitungen von Nutzhanf, also auch „CBD-Extrakte“ und „CBD-Öle“, nicht von der Ausnahme erfasst sind und deshalb gemäß 8. und 10. als Cannabis gelten, was weder extrahiert, noch sonst wie hergestellt, abgegeben und vertrieben werden darf.

Zwar wird in § 2 Abs. 2 eine Ausnahme vom Extraktionsverbot für CBD gemacht. CBD ist aber eine Einzelsubstanz bzw. Reinstoff, sodass hier nur ein Isolat gemeint sein kann.

Weiterhin wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 107 ausgeführt, dass es einer gesonderten Ausnahmeregelung hinsichtlich der Extraktion von Cannabinoiden aus der Nutzhanfpflanze nicht bedarf, da Nutzhanf gemäß § 1 Nummer 8 C von der Definition Cannabis ausgenommen sei. Sich allein auf die Gesetzesbegründung zu verlassen, ist aber nie empfehlenswert, da eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Gesetzes so nicht sichergestellt ist.

In der Gesetzesbegründung auf Seite 103 wird zu Nutzhanf ausgeführt, dass an der rechtlichen Einstufung von Nutzhanf sich durch die Verabschiedung des KCanG keine Änderungen ergeben, sondern die bisherigen Regelungen zu Nutzhanf aus dem BtMG in das KCanG überführt werden. Staatsanwaltschaften und Rechtsprechung werden diese Begründung so interpretieren, dass die alte Auslegung von Patzak im BtMG-Kommentar gilt, nach der Pflanzenbestandteile (also auch die Inhaltsstoffe der Pflanze in flüssiger Form) als Zubereitungen zu definieren sind, die dann eben nicht von der Definition des Nutzhanf in 9. erfasst werden.

Der 54. Sachverständigenausschuss hat dieses Problem seinerzeit ebenfalls erkannt, und neben der Streichung des Tatbestandsmerkmals „Missbrauch zu Rauschzwecken“ empfohlen, Zubereitungen von Nutzhanf bis 0,3 % THC ebenfalls vom Anwendungsbereich des BtMG auszunehmen. Dieses Problem ist auch nicht nur theoretischer Natur, da es bereits strafrechtliche Verurteilungen wegen dem Handel mit CBD-Ölen gab, in dem sich die Gerichte auf die Anwendung der Einzelsubstanz THC in der Anlage 1 konzentrierten, und deshalb gar nicht erst die sogenannte „Rauschklausel“ anwenden konnte.

### Account

Kreissparkasse Köln | IBAN DE16 3705 0299 0138 2718 79 | BIC COKSDE33

### Registered

2005-11-23 | District Court Cologne (DE) | VR 701397

### Board of Directors

Daniel Kruse, HempPro International GmbH (DE) | Mark Reinders, HempFlax BV (NL) | Florian Pichlmaier, Signature Products GmbH (DE) | Rachele Invernizzi, South Hemp Tecno srl (IT) | Tony Reeves, Natural Ingredients International Ltd. (UK) | Jacek Kramarz, HemPoland sp. z o.o. (PL) | Christophe Fevrier, HEMP-it ADN (FR)

Deshalb sollte in der Definition von Nutzhanf auch ausdrücklich „Zubereitungen“ erwähnt werden, wie bei Cannabis in Punkt 8. Wir schlagen deshalb insgesamt folgenden Wortlaut vor:

9. *Nutzhanf*: Pflanzen, Blüten, und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und **Zubereitungen** aller vorgenannten Stoffe,

~~a) wenn der Verkehr mit ihnen — ausgenommen der Anbau — ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, und~~

a) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder

b) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt oder

c) wenn

aa) sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die

aaa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei,

oder

bbb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über GAP-Direktzahlungen in Betracht kommen und

bb) der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S.1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind;

### 3. CBD-Extraktion

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen Nutzhanf und THC-Cannabis ist eben genau die botanische Tatsache, dass Nutzhanf mit seinen extrem niedrigen THC-Werten von Natur aus hohe CBD-Werte aufweist. Damit ist Nutzhanf ein wichtiger pflanzlicher Rohstoff und seine Extrakte und Isolate bedeuten wichtige Erzeugnisse für vielerlei Industriebereiche.

In § 2 *Umgang mit Cannabis* wird in Abs. 2 die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze verboten. Dieses Verbot soll aber nicht für die Extraktion von CBD gelten.

#### Account

Kreissparkasse Köln | IBAN DE16 3705 0299 0138 2718 79 | BIC COKSDE33

#### Registered

2005-11-23 | District Court Cologne (DE) | VR 701397

#### Board of Directors

Daniel Kruse, Hempro International GmbH (DE) | Mark Reinders, HempFlax BV (NL) | Florian Pichlmaier, Signature Products GmbH (DE) | Rachele Invernizzi, South Hemp Tecno srl (IT) | Tony Reeves, Natural Ingredients International Ltd. (UK) | Jacek Kramarz, HemPoland sp. z o.o. (PL) | Christophe Fevrier, HEMP-it ADN (FR)

Diese Formulierung ist missverständlich und könnte so verstanden werden, dass ausschließlich die Herstellung von CBD-Isolat gemeint ist, also die purifizierte Einzelsubstanz (Reinstoff) mit einem Gehalt von bis zu 99 % CBD. Die Extraktion von Nutzhanf und Verarbeitung von Nutzhanfextrakten mit dem sogenannten „vollen Spektrum“, d. h. mit sekundären Pflanzenstoffen, Terpenen und Flavonoiden etc., muss aber ebenfalls rechtssicher möglich sein. Ansonsten könnten die Nutzhanfextrakte für z. B. qualitativ hochwertige, sichere CBD-Öle sowie kosmetische Inhaltsstoffe am Industriestandort Deutschland weder hergestellt noch vertrieben werden, da man immer ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden und Strafverfolgung befürchten muss.

Insbesondere im Zusammenhang mit den bei der europäischen Kommission anhängigen Anträgen der EIHA auf Zulassung von drei verschiedenen Standard-Hanfextrakten als neuartige Lebensmittel würde sich für Deutschland ein Wertungswiderspruch ergeben, und im Zweifel sogar europäisches Gemeinschaftsrecht verletzt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Entscheidung des europäischen Gerichtshofs im sogenannten „Kanavape-Case“ hinweisen (Rechtssache 663/-18, Urteil vom 19. November 2020). Der EuGH hat in diesem Urteil entschieden, dass CBD in Hanfextrakten aufgrund der fehlenden psychoaktiven Wirkung kein Betäubungsmittel ist.

Die neue deutsche Gesetzgebung sollte sich dementsprechend an das geltende europäische Recht anpassen und anerkennen, dass von Nutzhanf keine Missbrauchsgefahr ausgeht, und Nutzhanf rechtssicher industriell weiterverarbeitet bzw. extrahiert werden kann, um daraus vermarktungsfähige Zubereitungen bzw. Produkte herstellen zu können. Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut vor:

§ 2

**Umgang mit Cannabis**

...

*(2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. Das gilt nicht für die*

*1. Extraktion von **Nutzhanf***

*2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach*

*§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist.*

...

#### 4. Keine Gesundheitsgefahren durch Nutzhanf

Wie bereits erwähnt, hat der Sachverständigenausschuss beim BfArM, der mit den führenden Toxikologen in Deutschland besetzt ist und die Bundesregierung bei der Änderung der Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz berät, in seiner [54. Sitzung am 24.03.2021](#) die Streichung des Tatbestandsmerkmals „Missbrauch zu Rauschzwecken“ und die Klarstellung zu den Zubereitungen selbst vorgeschlagen. Professor Dr. Auwärter, der Mitglied dieses Ausschusses ist, und in zahlreichen Strafrechtsverfahren als Sachverständiger gehört wird, bestätigt ausdrücklich, dass es keinerlei Evidenzen für einen Missbrauch mit Nutzhanf zu Rauschzwecken gibt oder gegeben hat.

Unglücklicherweise hat der Bundesgerichtshof durch seine beiden Entscheidungen aus [2021](#) und [2022](#) hier die Richtung für die Instanzgerichte vorgegeben. Die Rechtsprechung legt die sogenannte „Rauschklausel“ so aus, dass ein Missbrauch zu Rauschzwecken physikalisch ausgeschlossen sein muss, und nicht nur faktisch.

**Account**

Kreissparkasse Köln | IBAN DE16 3705 0299 0138 2718 79 | BIC COKSDE33

**Registered**

2005-11-23 | District Court Cologne (DE) | VR 701397

**Board of Directors**

Daniel Kruse, Hempro International GmbH (DE) | Mark Reinders, HempFlax BV (NL) | Florian Pichlmaier, Signature Products GmbH (DE) | Rachele Invernizzi, South Hemp Tecno srl (IT) | Tony Reeves, Natural Ingredients International Ltd. (UK) | Jacek Kramarz, HemPoland sp. z o.o. (PL) | Christophe Fevrier, HEMP-it ADN (FR)

Ob es theoretisch möglich ist, durch aufwändige Verfahren und den Einsatz hoher Kosten bei der Beschaffung der Nutzhanfblüten, die am meisten THC enthalten (ca. 10-12 € pro Gramm), also mit mehreren hundert Euro, einen Rauscheffekt zu erzielen, ist wissenschaftlich umstritten und keinesfalls abschließend bestätigt. Die bisherigen Sachverständigen können nur mit Vermutungen arbeiten, da insbesondere Aspekte der Bioverfügbarkeit bei oraler Aufnahme und der antagonistische Effekt von CBD noch völlig ungeklärt sind und weiter erforscht werden müssten. Aus Sicht der führenden Toxikologen in Deutschland ist eine Missbrauchsgefahr nicht gegeben. Mit der vorhandenen Evidenzlage kann es nicht gerechtfertigt werden, ganze Produktgruppen vom Markt zu verbannen.

Eine THC-haltige Lebensmittelproduktion, vor allem eine unkontrollierte, ist nicht zu befürchten.

Dafür gibt es die allgemeine Referenzdosis (ARfD) der EFSA, die einen Richtwert von 1 Mikrogramm/Kilogramm Körpergewicht als Tagesaufnahme empfiehlt. Dieser Richtwert wird von deutschen Behörden der Lebensmittelaufsicht regelmäßig angewendet. Es kommt auch deshalb regelmäßig zu Produktrückrufen. Der Grenzwert ist deutlich zu niedrig, als dass man mit vernünftigen Verzehrempfehlungen ein hanfhaltiges Produkt als Lebensmittel vermarkten kann. Deshalb führt die EIHA derzeit klinische Studien durch, die nicht nur die Sicherheit von CBD in CBD-Ölen mit Hanfextrakten belegen soll, sondern auch die Sicherheit dieser Produkte und sonstiger Lebensmittel im Hinblick auf THC. Die Studien werden belegen, dass auch mit einem 7–12-fachen höheren THC-Richtwert der ARfD das Produkt noch sicher ist.

Darüber hinaus wurde für Hanfsamenprodukte die Kontaminanten-Verordnung der EU ergänzt, die nun rechtlich verbindliche Grenzwerte für THC in Lebensmitteln aus Hanfsamen festsetzt. Informationen hierzu in der Anlage.

Verbliebe das Tatbestandsmerkmal „Missbrauch zu Rauschzwecken“ im Gesetz, und werden „Zubereitungen von Nutzhanf“ nicht mit in die Definition von Nutzhanf aufgenommen, können Unternehmen in Zukunft weiterhin nicht rechtssicher hanfhaltige Lebensmittel in den Verkehr bringen. Als Korrektiv ist dieses Tatbestandsmerkmal überflüssig, da von Nutzhanf kein Missbrauchspotenzial ausgeht. Außerdem existieren bereits, insbesondere im Lebensmittelbereich, zahlreiche sektorale Vorschriften, die die Sicherheit des Verbrauchers gewährleisten.

Die sektoralen Vorschriften für den Lebensmittelmarkt sind im aktuellen [Positionspapier](#) des deutschen Branchenverbandes der Cannabiswirtschaft (BvCW) sehr gut zusammengefasst. Unser europäischer Fachverband der Hanfindustrie (EIHA) schließt sich den aufgeführten Positionen vollumfänglich an.

Für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Daniel Kruse  
Präsident der EIHA

**Account**

Kreissparkasse Köln | IBAN DE16 3705 0299 0138 2718 79 | BIC COKSDE33

**Registered**

2005-11-23 | District Court Cologne (DE) | VR 701397

**Board of Directors**

Daniel Kruse, Hempro International GmbH (DE) | Mark Reinders, HempFlax BV (NL) | Florian Pichlmaier, Signature Products GmbH (DE) | Rachele Invernizzi, South Hemp Tecno srl (IT) | Tony Reeves, Natural Ingredients International Ltd. (UK) | Jacek Kramarz, HemPoland sp. z o.o. (PL) | Christophe Fevrier, HEMP-it ADN (FR)